

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

377

Nr. 21	München, den 25. Oktober	1984
--------	--------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
17. 8. 1984	Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen)..... 2236-4-1-6-K	377

2236-4-1-6-K

**Schulordnung
für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe
in Bayern
(Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe
– BFSO Sprachen)**

Vom 17. August 1984

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Wahl des schulischen Bildungswegs

- § 2 Ausbildungsziele, Ausbildungsdauer
 § 3 Anmeldung
 § 4 Aufnahme in das erste Schuljahr
 § 5 Probezeit
 § 6 Aufnahme in das zweite Schuljahr

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

- § 7 Stundentafel

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

- § 8 Klassen und andere Unterrichtsgruppen
 § 9 Stundenplan, Unterrichtszeit, Feriendauer
 § 10 Teilnahme
 § 11 Verhinderung
 § 12 Befreiung
 § 13 Beurlaubung
 § 14 Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt I

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Bewertung

- § 15 Hausaufgaben
 § 16 Nachweise des Leistungsstandes
 § 17 Schulaufgaben, Kurzarbeiten
 § 18 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise
 § 19 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
 § 20 Nachholung von Leistungsnachweisen
 § 21 Bewertung der Leistungen
 § 22 Bildung der Jahresfortgangsnoten

Abschnitt II

Vorrücken und Wiederholen

- § 23 Entscheidung über das Vorrücken
 § 24 Vorrücken auf Probe
 § 25 Freiwilliges Wiederholen
 § 26 Verbot des Wiederholens

Abschnitt III

Zeugnisse

- § 27 Jahreszeugnis
 § 28 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

- § 29 Prüfungsausschuß
 § 30 Niederschrift
 § 31 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
 § 32 Schriftliche Prüfung
 § 33 Mündliche Prüfung
 § 34 Bewertung der Prüfungsleistungen
 § 35 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
 § 36 Zeugnisse
 § 37 Wiederholung der Abschlußprüfung
 § 38 Verhinderung an der Teilnahme
 § 39 Nachholung der Abschlußprüfung
 § 40 Unterschleif

Abschnitt II

Abschlußprüfung für andere Bewerber

- § 41 Zulassung
 § 42 Prüfung

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

- § 43 Schulleiter
 § 44 Aufgaben der Lehrerkonferenz
 § 45 Sitzungen
 § 46 Einberufung
 § 47 Teilnahmepflicht
 § 48 Tagesordnung
 § 49 Beschlußfähigkeit
 § 50 Stimmberechtigung
 § 51 Beschlußfassung
 § 52 Niederschrift
 § 53 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß
 § 54 Klassenkonferenz

Achter Teil

Schülermitverantwortung

- § 55 Allgemeines
 § 56 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
 § 57 Schülersprecher
 § 58 Verbindungslehrer

Neunter Teil

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

- § 59 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche
 § 60 Sammlungen
 § 61 Warenautomaten
 § 62 Druckschriften, Plakate
 § 63 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
 § 64 Erhebungen

Zehnter Teil**Folgen von Pflichtverletzungen**

- § 65 Ordnungsmaßnahmen
 § 66 Entlassung

Elfter Teil**Schlußvorschriften**

- § 67 Schulaufsicht
 § 68 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Teil**Allgemeines**

(vgl. Art. 1, 2, 3, 5 und 12 BayEUG)*

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und die staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG; für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

Zweiter Teil**Wahl des schulischen Bildungswegs**

(vgl. Art. 23 BayEUG)

§ 2**Ausbildungsziele, Ausbildungsdauer**

(1) Der Ausbildungsgang dient der Ausbildung zum staatlich geprüften Fremdsprachenkorrespondenten.

(2) ¹Der Ausbildungsgang umfaßt zwei Schuljahre. ²An die abgeschlossene Ausbildung kann sich ein einjähriger Aufbau-Ausbildungsgang zum Erwerb des Abschlusses in der bisherigen Zusatzsprache als zweiter Hauptsprache mit demselben Fachgebiet anschließen.

(3) Die Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe bildet in einer Hauptsprache mit dem Fachgebiet Wirtschaft oder dem Fachgebiet Technik und in einer Zusatzsprache aus.

§ 3**Anmeldung**

(1) Die Anmeldung erfolgt in dem von der Schule festgesetzten Zeitraum.

*) Diese Hinweise auf Artikel des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind lediglich redaktioneller Art.

(2) ¹Mit der Anmeldung sind bei der Schule vorzulegen:

1. die Nachweise über die schulische Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
2. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis.

²Die Schule kann im Einzelfall weitere Nachweise zum schulischen und beruflichen Werdegang fordern.

§ 4**Aufnahme in das erste Schuljahr**

(1) Die Aufnahme in das erste Schuljahr setzt einen mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG) voraus.

(2) Bestehen Zweifel, ob der Bewerber, der Englisch als Haupt- oder Zusatzsprache oder Französisch als Hauptsprache wählt, die notwendigen Kenntnisse in diesen Sprachen hat, so stellt die Schule durch Prüfung fest, ob er diese Kenntnisse besitzt.

(3) ¹Ein Bewerber ohne mittleren Schulabschluß, der entweder eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem fremdsprachlichen Beruf (Hauptsprache) nachweisen kann oder der im entsprechenden Ausland (Hauptsprache) die Jahrgangsstufe 10 einer allgemeinbildenden Schule erfolgreich besucht und dabei besondere sprachliche Vorkenntnisse erworben hat, kann aufgenommen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwartet werden kann. ²Die Schule kann durch eine Prüfung feststellen, ob der Bewerber die notwendigen sprachlichen Vorkenntnisse besitzt.

(4) ¹Ein Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch muß neben der allgemein geforderten Vorbildung Deutschkenntnisse nachweisen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleisten. ²Der Nachweis wird durch das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts, eine andere vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder durch eine Prüfung der Schule geführt.

(5) Bewerbern, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, kann der Schulleiter den gastweisen Besuch des Unterrichts gestatten.

§ 5**Probezeit**

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule gewachsen ist.

(2) ¹Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. ²War ein Schüler aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel des Schuljahrs erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit im ersten Schuljahr in einem Pflichtfach mit Ausnahme der Fächer 2, 6, 10, 11.2 und 12.2 der Stundentafel, bei Eintritt in das zweite Schuljahr in einem Pflichtfach mit Ausnahme der Fächer 6, 7 und 12.1 der Stundentafel, mit der Note 6 oder in zwei dieser Pflichtfächer mit der Note 5 zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(6) ¹Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm, bei minderjährigen Schülern den Erziehungsberechtigten, dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ³Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler eine Bestätigung mit einem Vermerk über die Verlängerung.

§ 6

Aufnahme in das zweite Schuljahr

(1) Die Aufnahme in das zweite Schuljahr setzt über die Voraussetzungen gemäß § 4 hinaus voraus:

1. Hochschulreife oder das Bestehen einer schriftlichen Aufnahmeprüfung aus je einer Übersetzung in die Haupt- und aus der Zusatzsprache zum Nachweis der allgemeinen Sprachkenntnisse sowie aus einer Übersetzung aus der Hauptsprache zum Nachweis fachbezogener Grundkenntnisse. Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. In Zweifelsfällen kann eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden. Bei Bewerbern, die die notwendigen sprachlichen Kenntnisse durch ein Zeugnis der Jahrgangsstufe 12 eines Gymnasiums nachweisen, wird auf die Aufnahmeprüfung verzichtet,

2. den Nachweis von Grundkenntnissen im Maschinenschreiben (mindestens 140 Anschläge/Minute); dieser Nachweis kann nachträglich, spätestens bis zum Beginn der Abschlußprüfung, erbracht werden.

(2) ¹Die Bestimmungen über die Probezeit gemäß § 5 gelten sinngemäß. ²Der unmittelbare Rücktritt in das erste Schuljahr kann trotz nichtbestandener Probezeit gewährt werden, wenn damit gerechnet werden kann, daß der Schüler das Ziel des ersten Schuljahrs erreichen wird.

(3) § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die Schule kann einem Schüler des ersten Schuljahrs die Teilnahme am Unterricht in der Zusatzsprache des zweiten Schuljahrs gestatten, wenn Kenntnisse nachgewiesen sind, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen.

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 24 bis 27 BayEUG)

§ 7

Stundentafel

¹Dem Unterricht ist die Stundentafel nach Anlage 1 zugrunde zu legen. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahrs genehmigen. ³Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im

Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr; die Summe der Unterrichtsstunden aller Fächer in einer Woche darf jedoch die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach der Stundentafel der Anlage um nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden überschreiten.

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

(vgl. Art. 28 und 29 BayEUG)

§ 8

Klassen und andere Unterrichtsgruppen

¹Der Unterricht wird in Klassen und Kursgruppen erteilt. ²Die Zahl der Schüler darf je Klasse 16 und je Kursgruppe acht nicht unterschreiten; Unterschreitungen in begründeten Ausnahmefällen bedürfen der Genehmigung der Regierung. ³In geeigneten Fächern kann der Unterricht klassenübergreifend erteilt werden; dies ist der Regierung anzuzeigen.

§ 9

Stundenplan, Unterrichtszeit, Feriendauer

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) ¹Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt. ²Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ³Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(3) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit in demselben Schuljahr nachzuholen. ²Das Staatsministerium kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(4) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahrs beträgt 75 Werktage.

§ 10

Teilnahme

¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein. ³Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft der Schulleiter.

§ 11

Verhinderung

(1) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich oder fernmündlich zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung umgehend nachzureichen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. ²Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

verlangen. ³Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 12

Befreiung

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

§ 13

Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) ¹Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. ²Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

(3) Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig:

1. bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft der Schulleiter,
2. bei Beurlaubungen bis zu 20 Unterrichtstagen für ausbildungsbezogene Lehrgänge oder Praktika im Ausland der Schulleiter,
3. in den sonstigen Fällen die Regierung.

§ 14

Höchstausbildungsdauer

Die Höchstausbildungsdauer beträgt vier Jahre, im Fall des Aufbau-Ausbildungsgangs fünf Jahre.

Fünfter Teil

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt I

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Bewertung

(vgl. Art. 31 BayEUG)

§ 15

Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die in angemessener Zeit erledigt werden können.

§ 16

Nachweise des Leistungsstands

(1) Leistungsnachweise im Sinn von Art. 31 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben und Kurzarbeiten sowie Stegreifaufgaben, mündliche Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge.

(2) ¹In jedem Pflichtfach sind im Schulhalbjahr schriftliche und mündliche Leistungen in angemessener Zahl zu erheben, soweit in § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 keine andere Regelung getroffen ist. ²In Fächern, die klassenübergreifend unterrichtet werden, können an die Stelle mündlicher Leistungen Stegreifaufgaben treten.

(3) Über die Leistungen der Schüler führen die Lehrer Aufzeichnungen.

§ 17

Schulaufgaben, Kurzarbeiten

(1) ¹Schulaufgaben sind nach Maßgabe der Anlage 2 in allen Pflichtfächern mit Ausnahme des Fachs 2 der Stundentafel zu fordern. ²Wird ein Fach in stundenplanmäßig selbständige Unterrichtsfächer aufgeteilt, so ist in jedem dieser Unterrichtsfächer je Halbjahr mindestens eine Schulaufgabe zu fordern. ³Die Bearbeitungszeit einer Schulaufgabe soll nicht mehr als 60 Minuten betragen. ⁴Im zweiten Schuljahr kann im Fach Korrespondenz eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden.

(2) ¹Eine der gemäß Absatz 1 geforderten Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden. ²Die Entscheidung darüber wird jeweils zu Beginn des Schuljahrs vom zuständigen Fachlehrer im Benehmen mit dem Fachbetreuer getroffen und den Schülern mitgeteilt. ³Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorhergegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. ⁴Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) Im Fach 2 der Stundentafel kann je Halbjahr eine Hörverstehensübung mit schriftlichen Schülerantworten im Umfang einer Kurzarbeit gefordert werden.

(4) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe gehalten werden. ³An Tagen, an denen eine Schulaufgabe gehalten wird, sollen Kurzarbeiten in der Regel nicht gehalten werden.

(5) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 18

Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ³Stegreifaufgaben können in allen Fächern gehalten werden; sie werden bei der Festsetzung von Jahresfortgangsnoten zu den mündlichen Leistungen gezählt. ⁴Hat ein Schüler die vorhergegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet der Lehrer, ob dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.

(2) ¹Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge. ²Im Fach 2 der Stundentafel sind von jedem Schüler mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise je Schulhalbjahr zu erbringen. ³In den Fächern 6, 12.1 und 12.2 wird auf mündliche Leistungsnachweise verzichtet.

(3) An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, sollen Stegreifaufgaben in der Regel nicht gegeben werden.

§ 19

Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Schülern besprochen werden.

(2) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden minderjährigen Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des Schülers unterbleiben.

(3) Prüfungsaufgaben, Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahrs, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

(4) Den Schülern ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluß des Aufnahmeverfahrens, der Abschlußprüfung oder anderer schulischer Prüfungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 20

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben und Kurzarbeiten keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte. ³Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahrs erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) ¹Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zuzugrundelegen:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

(6) ¹Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel.

(7) Für den Ausschluß von der Leistungsbewertung gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.

§ 22

Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote (Art. 31 Abs. 3 BayEUG) werden die einzelnen Leistungsnachweise entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet.

(2) ¹In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus einer Note für die schriftlichen und einer Note für die mündlichen Leistungen gebildet. ²Die Note für die schriftlichen Leistungen zählt doppelt.

(3) In Fächern ohne Schulaufgaben sind der Jahresfortgangsnote die Einzelnoten für Stegreifaufgaben und mündliche Leistungen zugrunde zu legen.

(4) Hat ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, so können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

Abschnitt II

Vorrücken und Wiederholen

(vgl. Art. 32 BayEUG)

§ 23

Entscheidung über das Vorrücken

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern des ersten Schuljahrs mit Ausnahme der Fächer 2, 6 und 12.2 der Stundentafel (Vorrückungsfächer). ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 27 Abs. 2 oder

2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und des § 24 das Vorrücken auf Probe gestattet wird.

(2) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 27 Abs. 7 die Klassenkonferenz.

(3) Ein Notenausgleich findet nicht statt.

§ 24

Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Schuljahr hat er/sie auf Probe erhalten.“

(2) ¹Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ²Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag im Dezember; eine Verlängerung ist nicht möglich. ³Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit (§ 5) entsprechend.

(3) Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler.

§ 25

Freiwilliges Wiederholen

(1) Auf Antrag kann ein Schüler einmal das erste Schuljahr freiwillig wiederholen oder spätestens zum Ende des ersten Halbjahres in das erste Schuljahr zurücktreten; er gilt nicht als Wiederholungsschüler.

(2) Ein Schüler, der das erste Schuljahr freiwillig wiederholt, aber dabei dessen Ziel nicht erreicht, erhält an Stelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, daß das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) ¹Ein Schüler, der während des abgelaufenen Schuljahrs längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe (§ 24) nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholungsschüler. ²Die Beeinträchtigung muß durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.

§ 26

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen: „Der Schüler darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG das erste Schuljahr der Berufsfachschule nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahrs erneut.

Abschnitt III

Zeugnisse

§ 27

Jahreszeugnis

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen des ersten Schuljahrs werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahrs Jahreszeugnisse nach Anlage 3 ausgestellt.

(2) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 23 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.

(3) Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

(4) ¹Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers werden in das Jahreszeugnis nicht aufgenommen. ²Ordnungsmaßnahmen werden ebenfalls nur aus besonderem Anlaß erwähnt. ³Auf Wunsch des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(5) Wenn es die Leistungen eines Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihm am Schluß des Schuljahrs die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung schriftlich mitgeteilt; besteht die Gefahr, daß der Schüler das Schuljahr gemäß Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf besonders hingewiesen.

(6) Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(7) ¹Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²In den Fällen des Nichtvorrückens oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkon-

ferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Gleiches gilt, wenn der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

§ 28

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schüler während des Schuljahrs die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahrs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

(vgl. Art. 33 BayEUG)

§ 29

Prüfungsausschuß

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Schulleiter und alle Lehrer, die Unterricht in den Pflichtfächern des zweiten Schuljahrs erteilt haben. ²Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter der Regierung; er kann den Vorsitz dem Schulleiter oder einer anderen fachkundigen Person übertragen oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit seiner Vertretung beauftragen und weitere Lehrer und andere fachkundige Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) ¹Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen alle im Rahmen der Abschlußprüfung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht dem Prüfungsausschuß, den Prüfern der schriftlichen Prüfung oder den Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung vorbehalten sind. ²Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er übt die Aufsicht über die Durchführung der Prüfung aus; er hat Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der Prüfer und ist befugt, in den mündlichen Prüfungen die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Lehrpläne zu veranlassen.
2. Er ist berechtigt und verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die Benotung der Prüfungsarbeiten im Prüfungsausschuß vor Beginn der mündlichen Prüfung darzulegen und gegebenenfalls eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.
3. Er bildet für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Kommissionen mit zwei Prüfern.
4. Ist er der Auffassung, daß ein Beschluß des Prüfungsausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen. Ist der Schulleiter der Prüfungsvorsitzende, so ist die Entscheidung der Regierung herbeizuführen.

5. Er oder ein von ihm hierzu bestellter Vertreter entscheidet bei Stimmengleichheit in einer Prüfungskommission für die mündliche Prüfung nach Anhörung der beiden Prüfer durch Stichentscheid.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Die Regierung kann eine Sonderregelung treffen.

§ 30

Niederschrift

(1) ¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuß bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied als Schriftführer. ³Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in den einzelnen Fächern in der schriftlichen und mündlichen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

(2) Über Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung fertigt ein Mitglied der Prüfungskommission eine Niederschrift, die von beiden Mitgliedern, im Fall des § 29 Abs. 2 Nr. 5 auch vom Vorsitzenden oder dem bestellten Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 31

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹Vor Beginn der schriftlichen Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. ²Aus den Jahresfortgangsnoten der Pflichtfächer wird eine Gesamtjahresfortgangsnote gebildet. ³Die Jahresfortgangsnoten und die Gesamtjahresfortgangsnote werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 32

Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Schüler zu unterziehen, die keine schlechtere Gesamtjahresfortgangsnote als 4,50 erzielt haben (§ 35 Abs. 2 Nr. 1); sie erstreckt sich auf die Haupt- und die Zusatzsprache.

(2) Die schriftliche Prüfung in der Hauptsprache besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Übersetzen eines Textes allgemeiner Art mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen aus der Hauptsprache (Arbeitszeit: 45 Minuten),
2. Übersetzen eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen aus der Hauptsprache (Arbeitszeit: 45 Minuten),
3. Übersetzen eines Textes allgemeiner Art mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen in die Hauptsprache (Arbeitszeit: 45 Minuten),

4. Übersetzen eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen in die Hauptsprache (Arbeitszeit: 45 Minuten),
5. Übersetzen eines Geschäftsbriefs von etwa 20 Schreibmaschinenzeilen aus der Hauptsprache und Beantwortung des Briefs in der Hauptsprache nach deutschen Stichworten als formgerechter Geschäftsbrief (Arbeitszeit: 90 Minuten),
6. Aufnahme eines Diktats in Form eines Geschäftsbriefs in der Hauptsprache mit einer Geschwindigkeit von 80 Silben je Minute für die Dauer von fünf Minuten und Übertragung des Stenogramms in Langschrift; ist die Hauptsprache die Muttersprache, so ist das Diktat in Deutsch aufzunehmen (Arbeitszeit: 40 Minuten).

(3) ¹Die schriftliche Prüfung in der Zusatzsprache kann gesondert von der Abschlußprüfung abgelegt werden; sie besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Diktat in der Zusatzsprache von etwa 18 Schreibmaschinenzeilen (Arbeitszeit: 20 Minuten),
2. Übersetzen eines Geschäftsbriefs mittlerer Schwierigkeit aus der Zusatzsprache von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen (Arbeitszeit: 45 Minuten).

²Aus den Noten dieser Aufgaben wird eine Gesamtnote gebildet; hierbei zählt die Aufgabe gemäß Satz 1 Nr. 1 einfach, die Aufgabe gemäß Satz 1 Nr. 2 doppelt (Teiler 3).

(4) ¹Für die Prüfung in der Hauptsprache stellt das Staatsministerium einheitliche Aufgaben. ²Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusammen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses am Prüfungstag aus, soweit dies nicht nach den Festlegungen des Staatsministeriums den Schülern überlassen bleiben soll. ³Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden. ⁴Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten.

(5) ¹Schüler, deren Muttersprache weder Deutsch noch die Hauptsprache ist, können auf Antrag von der Regierung von der Ablegung der Prüfung in der Zusatzsprache befreit werden. ²In das Abschlußzeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

§ 33

Mündliche Prüfung

(1) Der mündlichen Prüfung in der Hauptsprache haben sich alle Schüler zu unterziehen, es sei denn, die Abschlußprüfung ist bereits nach § 35 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3 nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung in der Hauptsprache besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Gespräch in der Hauptsprache über Fragen der Auslandskunde, wobei der Schüler auch seine Fähigkeit zeigen soll, sich fremdsprachlich korrekt und flüssig auszudrücken, und allgemeine Fragen zur Sprachbeherrschung. Schüler, deren Muttersprache die Hauptsprache ist, legen diese Prüfung in Deutsch ab; die Fragen zur Landeskunde beziehen sich auf Deutschland (Dauer der Prüfung: 15 Minuten),
2. Dolmetschen eines zweisprachig geführten Gesprächs mittlerer Schwierigkeit (Dauer: 10 Minuten),

3. Fragen zur Fachkunde und Fachterminologie in Deutsch und in der Fremdsprache (Dauer: 20 Minuten).

(3) ¹Schüler haben sich der mündlichen Prüfung in der Zusatzsprache zu unterziehen, wenn kein Jahresfortgang des zweiten Schuljahrs in diesem Fach vorliegt (Dauer: 15 Minuten). ²Die mündliche Prüfung ist zu demselben Prüfungstermin wie die schriftliche Prüfung in der Zusatzsprache abzulegen.

(4) Soweit Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens einen Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekanntzugeben.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs.

§ 34

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind kurz zu begründen und zu unterzeichnen.

(2) Aus den Noten der schriftlichen Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet; hierbei zählen die Prüfungsaufgaben gemäß § 32 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und Abs. 3 Satz 2 einfach, gemäß Absatz 2 Nr. 5 doppelt (Teiler 8).

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet die zuständige Kommission (§ 29 Abs. 2 Nrn. 3 und 5).

(4) ¹Aus den Noten der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet; hierbei zählen die Noten gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 einfach, gemäß Nummern 1 und 3 doppelt (Teiler 5). ²Eine Note gemäß § 33 Abs. 3 zählt einfach (Teiler 6).

§ 35

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote der Abschlußprüfung fest. ²Die Gesamtnote wird gebildet aus der Gesamtjahresfortgangsnote (§ 31 Satz 2), der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung (§ 34 Abs. 2) und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung (§ 34 Abs. 4); hierbei zählen die Gesamtjahresfortgangsnote und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung doppelt, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung einfach (Teiler 5). ³Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

(2) Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine schlechtere Gesamtjahresfortgangsnote als 4,50,
2. eine schlechtere Gesamtnote der schriftlichen Prüfung als 4,50,
3. in den Aufgaben der schriftlichen Prüfung gemäß § 32 Abs. 2 jeweils aus den Aufgaben gemäß Nummern 1 und 2 oder gemäß Nummern 3 und 4 oder gemäß Nummern 5 und 6 eine schlechtere Durchschnittsnote als 4,50,
4. eine schlechtere Gesamtnote der mündlichen Prüfung als 4,50 erzielt wurde.

§ 36

Zeugnisse

(1) Die Abschlussszeugnisse nach den **Anlagen 4 und 5** berechtigen zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Fremdsprachenkorrespondent (in)“.

(2) ¹Die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ²Ordnungsmaßnahmen werden nicht erwähnt.

(3) Schüler, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis nach **Anlage 6**, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlußprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlußprüfung gemäß Art. 33 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf, sowie eine Mitteilung über in der Abschlußprüfung erzielte Ergebnisse.

(4) Über das Abschlussszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 3 beschließt der Prüfungsausschuß.

§ 37

Wiederholung der Abschlußprüfung

¹Auf Antrag kann Schülern, die die Abschlußprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, gestattet werden, die Abschlußprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen; zu diesem Zweck kann auch die Wiederholung des zweiten Schuljahrs gestattet werden. ²Der Schüler hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

§ 38

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 39

Nachholung der Abschlußprüfung

(1) ¹Schüler, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Regierung nachholen. ²Die Regierung legt im Benehmen mit der Schule den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Der Nachtermin muß spätestens sechs Monate nach Beginn der schriftlichen Abschlußprüfung abgeschlossen sein.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Regierung.

§ 40

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich der Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als

Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

Abschnitt II

Abschlußprüfung für andere Bewerber

§ 41

Zulassung

(1) ¹Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlußprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an einer von der Regierung bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule zugelassen werden. ²Die Zulassung ist bei der Schule, an der die Abschlußprüfung abgelegt werden soll, bis spätestens 1. März zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muß,
2. das Abschluß- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. die Nachweise über die nach Absatz 3 erforderliche schulische oder berufliche Vorbildung und der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4 im Original oder in beglaubigter Abschrift,
4. Nachweis ausreichender Kenntnisse in deutscher Kurzschrift (bei einer Ansagegeschwindigkeit von mindestens 80 Silben/Minute) und im Maschinenschreiben (mindestens 140 Anschläge/Minute),
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlußprüfung an einer Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe unterzogen hat,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er dabei benutzt hat, und
7. die verbindliche Erklärung über die Haupt- und Zusatzsprache sowie das Fachgebiet, in denen die Abschlußprüfung abgelegt werden soll.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. nicht einen mittleren Schulabschluß oder eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem fremdsprachlichen Beruf nachweist oder
2. sich der Abschlußprüfung an einer Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. die Zulassung nicht fristgemäß beantragt oder

2. die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht vorlegt.

(5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich. ²Die Regierung kann den Bewerber einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

§ 42

Prüfung

(1) ¹Der Bewerber nimmt an der schriftlichen und mündlichen Prüfung gemäß §§ 32 und 33 teil. ²Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. ³Kommen Bewerber dem nicht nach und steht ihre Identität nicht anderweitig eindeutig fest, so kann die jeweilige Prüfung abgebrochen und die Note 6 erteilt werden.

(2) ¹Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird gemäß § 34 Abs. 2, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung gemäß § 34 Abs. 4 gebildet. ²Aus den Gesamtnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die Gesamtnote der Abschlußprüfung gebildet; hierbei zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach und die Note der mündlichen Prüfung einfach (Teiler 3).

(3) ¹Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. ²Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob die nichtbestandene Abschlußprüfung als Aufnahmeprüfung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 gewertet werden kann.

(4) ¹Tritt ein Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung in der Hauptsprache von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(5) Wurde die Zulassung zur Abschlußprüfung durch Täuschung erlangt, so ist § 40 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(6) Bewerbern, die die Abschlußprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, kann auf Antrag gestattet werden, die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

§ 43

Schulleiter

¹Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schülerausschusses und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

§ 44

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 45

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 46

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 47

Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 48

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 49

Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

§ 50

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen. ³§ 29 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 51

Beschlußfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 52

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 53

Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß

(1) ¹Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Pflichtfach der Fachbetreuer, falls ein solcher nicht bestellt ist, jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter an. ³Wählbar ist jeder Lehrer, der die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.

(2) ¹Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler zuständig ist. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ³Jeder hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) ¹Die Bestimmungen über das Verfahren der Lehrerkonferenz gelten entsprechend. ²Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

§ 54

Klassenkonferenz (vgl. Art. 32 BayEUG)

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 45 Abs. 2, §§ 47 und 48 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und 2 und §§ 50 und 52 entsprechend.

Achter Teil

Schülermitverantwortung

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

§ 55

Allgemeines

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schüler ist nur dem Schülersprecher gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule.

(5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 56

Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahrs eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen.

§ 57

Schülersprecher

(1) ¹Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahrs eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) Der Schülersprecher nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 40 Abs. 5 BayEUG wahr.

§ 58

Verbindungslehrer

(1) Für die Wahl eines Verbindungslehrers gelten § 57 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Der Verbindungslehrer soll seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig sein.

(3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahrs eine Neuwahl statt.

Neunter Teil

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

§ 59

Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder

nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) ¹Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 60

Sammlungen

(1) ¹In der Schulanlage sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schülersprecher genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Schüler oder ihrer Eltern für Zwecke der Schule dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch Schüler oder ihre Eltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

§ 61

Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Schulträger mit der Aufstellfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Schulträger und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülersprecher unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
3. die Aufstellfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

§ 62

Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter.

(2) ¹Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für den Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 63

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt das schriftliche Einverständnis

1. des Schulträgers bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage,
2. der mitwirkenden Schüler

voraus. ³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

§ 64

Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Schulträgers.

Zehnter Teil**Folgen von Pflichtverletzungen**

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

§ 65

Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(2) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(3) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen werden dem Schüler schriftlich unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(5) Das Staatsministerium ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(6) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 66

Entlassung

(1) ¹Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen. ²Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Schüler, bei minderjährigen Schülern den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis mitgeteilt. ²Der Schüler ist gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf sein Recht nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Schülers schriftlich niedergelegt.

Elfter Teil**Schlußvorschriften**

§ 67

Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 68

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

(2) Schüler, die vor dem Schuljahr 1984/85 in die Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe aufgenommen worden sind, legen die Abschlußprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

München, den 17. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Anlage 1**Studentenafel**

Fach	Wochenstunden	
	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr ¹⁾
A) Hauptsprache Englisch/Französisch		
1. Allgemeine Sprachgrundlagen ²⁾ :		
1.1 Grammatik mit praktischen Übungen	4	2
1.2 Wortschatz/Synonymik/Idiomatik mit praktischen Übungen	2	2
2. Mündliche Sprachbeherrschung:		
2.1 Übungen in Phonetik, Intonation, Hörverstehen und Sprechfertigkeit (Kurs)	2	2
2.2 Gesprächsdolmetschen (Kurs)	–	2
3. Einführung in das Übersetzen	4	–
4. Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	3
5. Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	3
6. Fremdsprachige Rechtschreibung ²⁾	1	1
7. Auslandskunde (fremdsprachig) ²⁾	–	2
8. Korrespondenz (zweisprachig)	2	2
B) Hauptsprache Italienisch, Russisch, Spanisch		
1. Allgemeine Sprachgrundlagen ²⁾ :		
1.1 Grammatik mit praktischen Übungen	10	4
1.2 Wortschatz/Synonymik/Idiomatik mit praktischen Übungen		
2. Mündliche Sprachbeherrschung:		
2.1 Übungen in Phonetik, Intonation, Hörverstehen und Sprechfertigkeit (Kurs)	4	2
2.2 Gesprächsdolmetschen (Kurs)	–	2
3. Einführung in das Übersetzen	–	–
4. Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	3
5. Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	3
6. Fremdsprachige Rechtschreibung ²⁾	1	1
7. Auslandskunde (fremdsprachig) ²⁾	–	2
8. Korrespondenz (zweisprachig) ³⁾	1	2

noch Anlage 1

Fach	Wochenstunden	
	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr ¹⁾
C) Für beide Hauptsprachengruppen		
9. Fachgebiet Wirtschaft oder Technik		
9.1 Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)	2	–
9.2 Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie ⁴⁾	1	–
9.3 Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	–	3
10. Zusatzsprache (Französisch, Spanisch u. a.)	6	6
11. Allgemeinbildende Fächer		
11.1 Deutsch	1	1
	+ 1 ⁵⁾	+ 1 ⁵⁾
11.2 Sozialkunde	2	–
12. Schreibtechnische Fächer		
12.1 Fremdsprachliche Kurzschrift	–	1
12.2 Maschinenschreiben	2	–
Wochenstunden insgesamt		
bei Hauptsprache Englisch/Französisch:	29	30
bei Hauptsprache Italienisch/Russisch/Spanisch:	30	30
bei Schülern mit anderer Muttersprache als Deutsch:	30/31	31

noch Anlage 1

Fach	Wochenstunden
D) Wahlfächer	
Workshop Sprache (Kurs)	2
Fremdsprachige Diskussion in der Hauptsprache (Kurs)	1
Übungskurse zur Erhaltung der Sprachkenntnisse in der abgeschlossenen Hauptsprache (während des Aufbau-Ausbildungs-gangs gemäß § 2 Abs. 2)	2
Vertiefung der Kenntnisse in der Zusatzsprache:	
– Grundkurs	2
– Leistungskurs	2
Kurs in einer weiteren Sprache	2
Kurs in fremdsprachlicher Kurzschrift (zur Erreichung einer höheren Geschwindigkeit)	1
Kurs in deutscher Kurzschrift	2
Kurs in Maschinenschreiben einschließlich Phonotypie (deutsch) zur Erreichung einer höheren Schreibgeschwindigkeit	2
EDV, Textverarbeitung und Büroorganisation (Kurs)	1
Sozialkunde	1
Neuere Deutsche Geschichte	1
Neuere Geschichte des Bezugslandes (Hauptsprache)	1
Deutsche Literatur	1
Neuere Literatur des Bezugslandes (Hauptsprache)	1
Sport	2
Laienspiel	2
Chor	1

¹⁾ Für den Aufbau-Ausbildungs-gang (drittes Schuljahr) gilt die Studententafel des zweiten Schuljahrs.

²⁾ Für Schüler, deren Muttersprache die Hauptsprache ist, kann dieses Fach in Deutsch (bei Nummer 7 mit Deutschlandkunde) angeboten werden.

³⁾ Auch im ersten Schuljahr zweisprachig, sobald die sprachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

⁴⁾ Bei Hauptsprache Englisch oder Französisch: zweisprachig; bei Hauptsprache Italienisch, Russisch oder Spanisch können die Übungen in deutscher Sprache gehalten werden.

⁵⁾ Für Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch: 1 Stunde zusätzlicher Unterricht.

Anlage 2**Mindestzahl von Schulaufgaben (§ 17)**

Fach*)	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr
1. Allgemeine Sprachgrundlagen		
– bei Hauptsprache Englisch/Französisch (Nummer A 1)	3	3
– bei Hauptsprache Italienisch/Russisch/Spanisch (Nummer B 1)	4	3
2. Einführung in das Übersetzen		
– bei Hauptsprache Englisch/Französisch (Nummer A 3)	3	–
– bei Hauptsprache Italienisch/Russisch/Spanisch (Nummer B 3)	–	–
3. Übersetzen aus der Fremdsprache (Nummern A 4 und B 4)	–	2
4. Übersetzen in die Fremdsprache (Nummern A 5 und B 5)	–	2
5. Fremdsprachige Rechtschreibung (Nummern A 6 und B 6)	2	2
6. Auslandskunde (Nummern A 7 und B 7)	–	2
7. Korrespondenz		
– bei Hauptsprache Englisch/Französisch (Nummer A 8)	3	2
– bei Hauptsprache Italienisch/Russisch/Spanisch (Nummer B 8)	2	2
8. Fachgebiet Wirtschaft oder Technik (Nummer C 9)	3	2
9. Zusatzsprache (Nummer C 10)	4	4
10. Deutsch (Nummer C 11.1)	2	2
11. Sozialkunde (Nummer C 11.2)	2	–
12. Fremdsprachliche Kurzschrift (Nummer C 12.1)	–	2
13. Maschinenschreiben (Nummer C 12.2)	2	–

*) Der Klammervermerk verweist jeweils auf die lfd. Nr. der Stundentafel (Anlage 1).

Anlage 3.....
(Name und Ort der Schule)

Öffentliche/Staatlich anerkannte
Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

**Jahreszeugnis
für das erste Schuljahr**

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

besuchte im Schuljahr die Klasse

der obengenannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe.

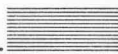
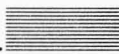
Die Leistungen waren:

I. Pflichtfächer

1. Hauptsprache:

3. Zusatzsprache: 1.1 Allgemeine Sprachgrundlagen 

4. Allgemeinbildende Fächer:

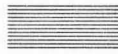
1.2 Mündliche Sprachbeherrschung 4.1 Deutsch 1.3 Einführung in das Übersetzen 4.2 Sozialkunde 1.4 Fremdsprachige Rechtschreibung 

5. Schreibtechnisches Fach:

1.5 Korrespondenz 

Maschinenschreiben

2. Fachgebiet:

(140 Anschläge/Minute) Fachkunde und Fachterminologie 

noch Anlage 3

II. Wahlfächer

Herr/Frau/Fräulein hat am Wahlunterricht
in mit Erfolg
in mit Erfolg
in mit Erfolg
teilgenommen.

Bemerkungen:

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Schuljahr hat er/sie erhalten.

.....
(Ort, Datum)**Schulleiter(in)****Klassen- bzw.
Abteilungsleiter(in)**.....
(Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend,
5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 4*(Seite 1 des vierseitigen Vordrucks)**(Abschlußzeugnis für Absolventen der Berufsfachschule)*.....
(Name und Ort der Schule)

Öffentliche/Staatlich anerkannte
Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

Abschlußzeugnis

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

hat vom bis

die obengenannte Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe der/des

.....
besucht und sich der

Staatlichen Abschlußprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

in der Hauptsprache

mit dem Fachgebiet

und in der Zusatzsprache

unterzogen.

noch Anlage 4
(Seite 2 des vier-
seitigen Vordrucks)

I.

Im **zweiten Schuljahr** der Berufsfachschule hat er/sie folgende Ergebnisse erzielt:

- | | |
|--|--|
| 1. Hauptsprache | 1.6 Auslandskunde |
| 1.1 Allgemeine Sprachgrundlagen | 1.7 Korrespondenz |
| 1.2 Mündliche Sprachbeherrschung
und Gesprächsdolmetschen | 1.8 Fachkunde und Fachterminologie |
| 1.3 Übersetzen aus der Fremdsprache | 1.9 Fremdsprachliche Kurzschrift |
| 1.4 Übersetzen in die Fremdsprache | 2. Zusatzsprache |
| 1.5 Fremdsprachige Rechtschreibung | 3. Deutsch |

Gesamtjahresfortgangsnote

II.

Im **schriftlichen Teil** der Abschlußprüfung hat er/sie folgende Ergebnisse erzielt:

- | | |
|--|---|
| 1. Übersetzen eines Textes allgemei-
ner Art aus der Hauptsprache | 5. Übersetzen eines Geschäftsbriefs
aus der Hauptsprache und Beant-
wortung des Briefs in der Haupt-
sprache nach deutschen
Stichworten |
| 2. Übersetzen eines dem gewählten
Fachgebiet entnommenen
Textes aus der Hauptsprache | 6. Kurzschrift in der Hauptsprache*)
(80 Silben/Minute) |
| 3. Übersetzen eines Textes allgemei-
ner Art in die Hauptsprache | 7. Diktat in und Übersetzung
eines Geschäftsbriefs aus der
Zusatzsprache |
| 4. Übersetzen eines dem gewählten
Fachgebiet entnommenen
Textes in die Hauptsprache | |

Gesamtnote der schriftlichen Prüfung

III.

Im **mündlichen Teil** der Abschlußprüfung hat er/sie folgende Ergebnisse erzielt:

- | | |
|--|---|
| 1. Gespräch in der Hauptsprache über
Fragen der Auslandskunde und
Fragen zur Sprachbeherrschung**) | 3. Fragen zur Fachkunde und Fach-
terminologie (Deutsch/Hauptspra-
che) |
| 2. Dolmetschen eines Gesprächs
(Deutsch/Hauptsprache) | 4. Mündliche Prüfung in der
Zusatzsprache |

Gesamtnote der mündlichen Prüfung

*) Bei Schülern, deren Muttersprache Prüfungssprache ist, wird deutsche Kurzschrift geprüft.

**) Bei Schülern, deren Muttersprache Prüfungssprache ist, erfolgt die Prüfung in Deutsch über Deutschlandkunde.

noch Anlage 4
(Seite 3 des vier-
seitigen Vordrucks)

Auf Grund

der Ergebnisse im Jahresfortgang (Zweites Schuljahr),

der Ergebnisse in der schriftlichen Prüfung und

der Ergebnisse in der mündlichen Prüfung

wurde ihm/ihr die Gesamtnote

.....
zuerkannt.

Herr/Frau/Fräulein ist berechtigt, die Bezeichnung

„Staatlich geprüfte(r) Fremdsprachenkorrespondent(in)

in der Sprache“

zu führen.

..... 19.....

**Vorsitzende(r)
des Prüfungsausschusses**

Schulleiter(in)

.....
(Siegel)

.....
(Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend,
5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 5*(Seite 1 des vierseitigen Vordrucks)**(Abschlußzeugnis für andere Bewerber)*.....
(Name und Ort der Schule)

Öffentliche/Staatlich anerkannte
Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

Abschlußzeugnis

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

hat sich am

als Nichtschüler/Schüler einer staatlich genehmigten Privatschule der

Staatlichen Abschlußprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

in der Hauptsprache

mit dem Fachgebiet

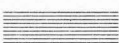
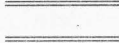
und in der Zusatzsprache

unterzogen.

noch Anlage 5
(Seite 2 des vier-
seitigen Vordrucks)

I.

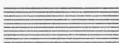
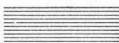
Im **schriftlichen Teil** der Abschlußprüfung hat er/sie folgende Ergebnisse erzielt:

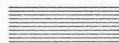
1. Übersetzen eines Textes allgemeiner Art aus der Hauptsprache 
2. Übersetzen eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Hauptsprache..... 
3. Übersetzen eines Textes allgemeiner Art in die Hauptsprache 
4. Übersetzen eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes in die Hauptsprache..... 
5. Übersetzen eines Geschäftsbriefs aus der Hauptsprache und Beantwortung des Briefs in der Hauptsprache nach deutschen Stichworten..... 
6. Kurzschrift in der Hauptsprache*) (80 Silben/Minute)..... 
7. Diktat in und Übersetzung eines Geschäftsbriefs aus der Zusatzsprache..... 

Gesamtnote der schriftlichen Prüfung 

II.

Im **mündlichen Teil** der Abschlußprüfung hat er/sie folgende Ergebnisse erzielt:

1. Gespräch in der Hauptsprache über Fragen der Auslands- kunde und Fragen zur Sprachbeherrschung**)... 
2. Dolmetschen eines Gesprächs (Deutsch/Hauptsprache) 
3. Fragen zur Fachkunde und Fachterminologie (Deutsch/Hauptsprache) 
4. Mündliche Prüfung in der Zusatzsprache..... 

Gesamtnote der mündlichen Prüfung 

*) Bei Prüfungsteilnehmern, deren Muttersprache Prüfungssprache ist, wird deutsche Kurzschrift geprüft.

**) Bei Prüfungsteilnehmern, deren Muttersprache Prüfungssprache ist, erfolgt die Prüfung in Deutsch über Deutschlandkunde.

noch Anlage 5
(Seite 3 des vier-
seitigen Vordrucks)

Auf Grund

der Ergebnisse in der schriftlichen Prüfung und

der Ergebnisse in der mündlichen Prüfung

wurde ihm/ihr die Gesamtnote

.....
zuerkannt.

Herr/Frau/Fräulein ist berechtigt, die Bezeichnung

„Staatlich geprüfte(r) Fremdsprachenkorrespondent(in)“

in der Sprache“

zu führen.

..... 19

**Vorsitzende(r)
des Prüfungsausschusses**

Schulleiter(in)

.....
(Siegel)

.....
(Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend,
5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

.....
(Name und Ort der Schule)

Öffentliche/Staatlich anerkannte
Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

Jahreszeugnis
für das zweite Schuljahr

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

besuchte im Schuljahr die Klasse

der obengenannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe.

Die Leistungen waren:

I. Pflichtfächer

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Hauptsprache: | 2. Fachgebiet: |
| 1.1 Allgemeine Sprachgrundlagen..... | Fachkunde und Fachterminologie..... |
| 1.2 Mündliche Sprachbeherrschung
und Gesprächsdolmetschen..... | 3. Zusatzsprache:..... |
| 1.3 Übersetzen aus der Fremdsprache | 4. Allgemeinbildendes Fach: |
| 1.4 Übersetzen in die Fremdsprache..... | Deutsch |
| 1.5 Fremdsprachige Rechtschreibung | 5. Schreibtechnisches Fach: |
| 1.6 Auslandskunde | Fremdsprachliche Kurzschrift |
| 1.7 Korrespondenz..... | (80 Silben/Minute)..... |

noch Anlage 6

II. Wahlfächer

Herr/Frau/Fräulein hat am Wahlunterricht
in mit Erfolg
in mit Erfolg
in mit Erfolg
teilgenommen.

Bemerkungen:

Die Abschlußprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten hat er/sie nicht bestanden. Die Abschlußprüfung kann einmal/nicht mehr wiederholt werden.

.....
(Ort, Datum)

Schulleiter(in)

**Klassen- bzw.
Abteilungsleiter(in)**

.....
(Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend,
5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.